Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2541

22. 06. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2397 —

MAD-Beteiligung an Überwachung von Spitzenpolitikern

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 16. Juni 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN geht offenbar davon aus, daß die vom Hamburger Magazin „stern" in seiner Ausgabe vom 19. Mai 1988 unter dem Titel „Wörners Späher" aufgestellten Behauptungen hinsichtlich des Verhaltens von Angehörigen des BMVg und des MAD den Tatsachen entsprechen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Zur Prüfung der vom „stern" erhobenen Vorwürfe haben im MAD umfangreiche Untersuchungen stattgefunden. Dabei sind Akten gesichtet, MAD-Angehörige gehört und dienstliche Erklärungen eingeholt worden. Für die Richtigkeit der vom „stern" aufgestellten Behauptungen hat sich hierbei nicht der geringste Anhaltspunkt ergeben. So ist es unwahr, daß der MAD im Wahlkampf 1986/87 führende SPD-Politiker überwacht, Detekteien mit der Überwachung beauftragt oder sich durch Abstellen von Personal an der Überwachung (durch andere Stellen) beteiligt hat. Auch trifft es nicht zu, daß der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Pfahls, und der Amtschef des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst, Generalmajor Schwenke, die Vernichtung von Unterlagen veranlaßt haben, „die auf einen Zusammenhang der hier in Rede stehenden Vorgänge ..." hinweisen.

Der frühere Bundesminister der Verteidigung, Dr. Wörner, ist den Behauptungen des „stern" bereits am 17. Mai 1988 (nach Vorliegen des Vorabdrucks der in Rede stehenden Ausgabe vom 19. Mai 1988) öffentlich mit Nachdruck entgegengetreten. Ferner ist

am 18. Mai 1988 die Parlamentarische Kontrollkommission des Deutschen Bundestages (PKK) durch den für die Rechts- und Fachaufsicht über den MAD zuständigen Staatssekretär Dr. Pfahls eingehend unterrichtet worden. Außerdem hat der Bundesminister der Verteidigung am 29. Mai 1988 gegenüber den im „stern" genannten SPD-Politikern in persönlichen Schreiben nochmals ausdrücklich festgestellt, daß die Unterstellungen des „stern" jeder Grundlage entbehren. Darüber hinaus sind gegen die für den Inhalt des Artikels und seine Verbreitung verantwortlichen Personen des „stern" rechtliche Schritte eingeleitet worden. Der Bundesminister der Verteidigung hat am 25. Mai 1988 bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Hamburg Strafantrag wegen übler Nachrede zum Nachteil des Staatssekretärs im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Pfahls, und des Amtschefs des Amtes für den Militärischen Abschirmdienst, Generalmajor Schwenke, gestellt und Strafanzeige wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353b StGB) gegen Unbekannt erstattet. Im übrigen hat der Bundesminister der Verteidigung einen Anwalt beauftragt, eine Abmahnung an den „stern" zu richten und bei Erfolglosigkeit Unterlassungs- und Widerrufsklage zu erheben.

I. 1. Welche Einzelheiten sind der Bundesregierung bekannt bezüglich der „stern"-Behauptung, daß über Johannes Rau, Herbert Schnoor, Björn Engholm oder Anke Brunn (und ggf. welche anderen Politiker) durch Mitarbeiter von Detekteien bzw. in deren (Sub-)Auftrag Informationen gesammelt worden seien?

2. In welchem Zeitraum geschah dies genau bezüglich welcher Politiker?

3. Aus welchem Anlaß und mit welchem Ziel erfolgte diese Informationsbeschaffung?

4. In welcher Weise und in welchem Zeitraum waren hieran beteiligt Mitarbeiter bzw. Beauftragte

   a) der Düsseldorfer Detektei „Condor" des Ex-MAD'lers Peter H.,

   b) der Detektei der Gattin des ehemaligen MAD-Mitarbeiters Kapitänleutnant Norbert H.,

   c) der Detektei der Gattin des ehemaligen MAD-Mitarbeiters Hauptbootsmann Rainer W. L.,

   d) der Hamburger Detektei Protektor (Geschäftsführer: MAD-Oberst a. D. Jochen S.),

   e) der Sohn Jens des unter b) Genannten,

   f) der Bruder Walter des unter c) Genannten (MAD-Mitarbeiter L.),

   g) welche anderen Personen?

5. Trifft es zu, daß die in Fragen 4b) und c) genannten Detekteien – zunächst direkt, dann im Auftrag von Condor – bereits für den MAD gearbeitet haben? Wenn ja,

   — in welchem Zeitraum jeweils,

   — für welche Aufträge?

   Handelte es sich ebenfalls um die Überwachung von Politikern?

6. a) Durch welche Mitarbeiter, Beauftragte oder Mittelsmänner des MAD sind die an dieser Aktion Beteiligten (s. o. Frage 4) um eine Informationsbeschaffung über welche Politiker ersucht worden?

   b) Von wem ist diese Aktion initiiert und koordiniert worden? War die Ministeriumsspitze des BMVg (seit wann) informiert?

c) Wem sind die Kosten (in welcher Höhe) für diese Überwachungsaktionen in Rechnung gestellt worden, und welche Beziehungen bestehen zwischen dem belasteten Kostenträger und dem MAD?

7. a) Wann, aus welchem Anlaß und auf wessen Veranlassung hin haben der in Frage 4b) genannte MAD-Mitarbeiter H. und welche weiteren MAD-Mitarbeiter dienstliche Erklärungen abgegeben, wonach sie – sinngemäß – nichts mit der Informationsbeschaffung über Spitzenpolitiker zu tun hätten?

b) Auf die Überwachung welcher Politiker erstreckten sich diese Erklärungen, und aus welchem Anlaß wurden sie mit diesem Inhalt abgegeben?

c) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die hier fraglichen Vorgänge, welche über diese Erklärungen hinausgehen bzw. diesen evtl. entgegenstehen?

10. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Condor-Mitarbeiters Bö. vor der Lübecker Staatsanwaltschaft, er habe mit einem Kollegen Björn Engholm beobachtet und sei dann von zwei MAD-Angehörigen abgelöst worden?

b) Wann haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung welche Mitarbeiter des MAD oder andere vom MAD – ggf. indirekt – beauftragte Personen an der Überwachung Engholms beteiligt?

c) Welche Art von Kontakten und ggf. Einflußnahme auf Bö. durch (welche) Mitarbeiter und Mittelsmänner des MAD hat vor dessen Widerruf der o. g. Aussage wann stattgefunden?

d) Trifft die „stern"-Behauptung zu, Bö. werde jetzt – ggf. indirekt – vom MAD bezahlt? Wenn ja, warum, seit wann und in welcher Höhe?

11. a) Trifft es zu, daß die Registraturen bzw. Amtsunterlagen des MAD zu einem Zeitpunkt (ggf. wann) innerhalb der letzten zwei Jahre um Materialien und Informationen bereinigt wurden, die auf einen Zusammenhang der hier in Rede stehenden Vorgänge mit dem MAD oder dessen Mitarbeitern hinweisen?

b) Trifft es weiter zu, daß bezüglich dieser Vorgänge ein bestimmtes, zurückhaltendes Informationsverhalten des MAD gegenüber der Presse und der Staatsanwaltschaft Lübeck festgelegt wurde und ggf. mit der o. g. Bereinigungsaktion umgesetzt werden sollte?

c) In welcher Weise waren Staatssekretär Dr. Pfahls und MAD-Chef Schwenke ggf. bei der Veranlassung von a) und b) beteiligt?

II. 3. In wie vielen Fällen sind in den letzten fünf Jahren nach Kenntnis der Bundesregierung Ermittlungs- oder Überwachungsaufträge für den MAD auf – ggf. indirekte – Veranlassung des MAD oder einzelner Mitarbeiter hin durch

— (welche) private Detekteien und

— (welche) andere Privatleute

durchgeführt worden?

4. In welchem Umfang handelte es sich nach Kenntnis der Bundesregierung bei den in dieser Weise tätig gewordenen Detekteien bzw. Privatpersonen um Familienangehörige von MAD-Mitarbeitern bzw. von diesen betriebene Detekteien?

5. In welcher Höhe sind für derart „privatisierte" Ermittlungsaufträge in den letzten fünf Jahren MAD-Haushaltsmittel verwendet worden? Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß eine Übertragung nachrichtendienstlicher Amtsaufgaben auf Privatleute bzw. deren Beteiligung an solchen Aufgaben insbesondere deshalb nicht zur Disposition einer Behörde stehen kann, weil sonst deren Gesetzesbindung sowie bestehende Kontrollmöglichkeiten unterlaufen werden könnten? Falls nein, aus welchen Erwägungen nicht?

Da den Fragen I.1 bis 7., 10., 11. a) bis c) und II. 3. bis 5. Unterstellungen zugrunde liegen, die mit der Wirklichkeit nichts gemein haben, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Die in den Fragen 8. und 9. aufgeführten Sachverhalte sind zum Teil Gegenstand noch anhängiger Disziplinar- bzw. Beschwerdeverfahren. Bei der Beantwortung der Fragen war dieser Umstand zu berücksichtigen.

I. 8. Welche Vorkommnisse tragen die offiziellen Entlassungsgründe bezüglich der MAD-Mitarbeiter L. und H.?

a) Worauf gründeten sich die Zweifel an H.'s Befähigung als Geheimnisträger?

b) Worin bestanden die unerlaubten Nebentätigkeiten von H. und L., und seit wann hatte der MAD von diesen Kenntnis?

c) Trifft es zu, daß MAD-Kommandeur Maroldt – sinngemäß – dem MAD-Mitarbeiter H. zunächst nahelegte, dessen Gattin möge Veränderungen in ihrer Detekteitätigkeit vornehmen, woraufhin er – H. – dann im Dienst bleiben könne?

d) Falls ja, welcher Zusammenhang bestand zwischen dem Verbleib des H. und der Tätigkeit seiner Ehefrau? Aus welchem Grund sollte diese Tätigkeit aus Sicht des MAD beendet werden?

Zunächst ist richtigzustellen, daß nur H. aus dem MAD herausgelöst wurde. L. hingegen gehört dem MAD noch an; er ist allerdings seit Oktober 1987 erkrankt und leistet deshalb zur Zeit keinen Dienst.

Im Jahr 1985 wurde bekannt, daß H. und L. außerhalb des Dienstes, also rein privat, für die Auskunfteien bzw. Agenturen ihrer Ehefrauen tätig geworden waren. Diese führten – wie in diesem Zusammenhang ebenfalls bekannt wurde – als Subunternehmer auch Aufträge für ein Düsseldorfer Detektivbüro durch. H. und L. hatten es unterlassen, bei ihren Disziplinarvorgesetzten die nach dem Gesetz für die Ausübung einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit erforderliche Genehmigung einzuholen. Eine solche wäre ihnen aufgrund der hier anzunehmenden Kollision mit dienstlichen Interessen nicht erteilt worden. Beiden Soldaten wurde seinerzeit schriftlich jedwede nebenberufliche Ermittlungs- und Beobachtungstätigkeit – auch im Unternehmen ihrer Eherfrauen – untersagt.

Im November 1987 ergaben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, daß H. Ende Januar 1987 in Rheinland-Pfalz, entgegen dem ausdrücklichen Befehl seines Disziplinarvorgesetzten aus dem Jahr 1985, jedwede nebenberufliche Ermittlungs- und Beobachtungstätigkeit zu unterlassen, erneut ermittelnd tätig geworden war. Durch dieses Verhalten hat sich H. bezüglich seiner Vertrauenswürdigkeit Zweifeln ausgesetzt, die ein sofortiges Herauslösen aus dem MAD erforderlich machten.

Es trifft nicht zu, daß der Kommandeur des H. diesem nahegelegt hat, seine Ehefrau möge Veränderungen in ihrer Detekteitätigkeit vornehmen, damit er, H., im Dienst bleiben könne. Richtig ist vielmehr, daß der Kommandeur seinerzeit H. auf die Möglichkeit

einer Interessenkollision zwischen H.'s Tätigkeit im MAD und der Tätigkeit seiner Ehefrau hinwies. Auch machte er ihn darauf aufmerksam, daß hierdurch in der Öffentlichkeit der Anschein entstehen könnte, die Durchführung staatlicher Aufgaben werde mit der Wahrnehmung privater Interessen vermischt. Der Kommandeur hat dabei H. auch gebeten zu überdenken, ob diese Problematik nicht dadurch gelöst werden könnte, daß seine Ehefrau ihre Tätigkeit nicht weiter ausübt.

Zu diesem Zeitpunkt war für den Kommandeur noch nicht abzusehen, daß H. aus dem zuvor genannten Grund aus dem MAD herausgelöst werden mußte.

I. 9. Treffen die „stern"-Behauptungen sinngemäß zu, wonach MAD-Kommandeur Oberst Maroldt in bezug auf die Entlassung der MAD-Mitarbeiter H. und L.

a) vor Zeugen erklärt habe, die ganze Sache sei „ein Politikum" und „H. und L. die Opfer", und

b) (wo) zu Protokoll gegeben habe, das BMVg sei „zu so einem schnellen Handeln gezwungen gewesen", damit „wenn es zu einem Eklat kommt, der Dienst sagen kann, der Mann ist nicht mehr Angehöriger des MAD"?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Erklärungen?

Nach dem Ergebnis der hierzu im MAD durchgeführten Untersuchungen hat der Kommandeur die zitierten Äußerungen nicht gemacht. Richtig ist allerdings, daß er im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorgang mehrfach darauf hinwies, daß das außerdienstliche Fehlverhalten eines MAD-Angehörigen nachteilig für das öffentliche Ansehen des MAD sein und sogar eine politische Dimension gewinnen kann.

Auch trifft es zu, daß der Kommandeur H. (nicht jedoch auch L.) in einem Gespräch die Gründe für die Personalmaßnahmen – Aufhebung der Ermächtigung (zum Zugang zu/Umgang mit Verschlußsachen) und Kommandierung zu einer anderen Dienststelle am 13. November 1987 – erläutert hat. Über dieses etwa 25 Minuten dauernde Gespräch wurde vom Vertrauensmann der Offiziere der MAD-Gruppe III ein eine DIN-A4-Seite umfassender Vermerk gefertigt. Hieraus ist im „stern" zwar korrekt, jedoch aus dem Zusammenhang gerissen, zitiert worden. Dabei ist insbesondere zu bedenken, daß es sich bei dem Vermerk nicht um ein Wortprotokoll, sondern um eine zusammenfassende Aufzeichnung des geführten Gesprächs handelt. Die Untersuchungen haben ergeben, daß mit dem zitierten Wortlaut des Vermerks die Bemühungen des Kommandeurs beschrieben werden sollten, bei H. Verständnis für die unverzüglich zu ergreifenden Maßnahmen zu wecken. Aus Gründen der Fürsorge ist dieses Gespräch in Anwesenheit des Vertrauensmannes der Offiziere der MAD-Gruppe III geführt worden.

In Anbetracht des festgestellten Fehlverhaltens von H. war in der Tat – auch im Interesse der Glaubwürdigkeit des Dienstes – verzugsloses Handeln geboten.

I. 11. d) Welche datenschutzrechtlichen Löschungs- bzw. Vernichtungsfristen sind MAD-intern bezüglich personenbezogener Informationen in Dateien einerseits und Karteien, Akten u. ä. andererseits festgelegt?

e) Wann in den letzten zwei Jahren wurden beim MAD nach diesen Vorschriften oder ggf. vorzeitig (aus welchem Anlaß) Informationen bezüglich der ehemaligen MAD-Mitarbeiter H. und L., des von Fragen 4 a) bis f) umfaßten Personenkreises oder anderer an den fraglichen Vorgängen beteiligter Personen vernichtet?

Die Löschung und Vernichtung personenbezogener Informationen in Dateien und Karteien des MAD ist in dienstinternen Vorschriften geregelt. Die Vereinbarkeit dieser Bestimmungen mit dem Bundesdatenschutzgesetz und deren Handhabung wird vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz überwacht.

Die Löschung und Vernichtung personenbezogener Informationen in Akten unterliegt nach geltendem Recht keinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Daten von H. und L. wurden nicht gelöscht.

Bezüglich der in dieser Frage genannten weiteren Personen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

II. 1. Wie viele ehemalige Mitarbeiter des MAD sind nach Kenntnis der Bundesregierung heute als Betreiber oder Mitarbeiter privater Detekteien tätig?

Da die im verfassungsrechtlichen Rahmen des Artikels 12 GG frei gewählten beruflichen Tätigkeiten der aus der Bundeswehr ausgeschiedenen ehemaligen MAD-Angehörigen nicht erfaßt werden, liegen der Bundesregierung hierzu auch keine statistischen Angaben vor.

2. Familienangehörige von wie vielen heute aktiven MAD-Mitarbeitern sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit als Mitarbeiter oder Betreiber von privaten Detekteien tätig? Ist eine solche Tätigkeit von Familienangehörigen für MAD-Mitarbeiter regelmäßig oder unter (welchen) besonderen Umständen ein meldepflichtiger Vorgang?

Berufliche Tätigkeiten seiner Familienangehörigen sind für einen MAD-Bediensteten bisher nicht meldepflichtig.

Um jedoch in Zukunft jedwede Interessenkollision auszuschließen, die sich aus der Zugehörigkeit zum MAD und der beruflichen Tätigkeit besonders von nächsten Angehörigen ergeben könnte, hat der Bundesminister der Verteidigung – auch zum Schutz der Angehörigen des MAD vor entsprechenden Verdächtigungen – angeordnet, geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Hierzu ist ein Erlaß in Vorbereitung, durch den der Umfang einer zukünftigen Meldepflicht konkretisiert wird.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333